

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der weiteren
Abgeordneten der PDS**
— Drucksache 13/628 —

**Die Rechte der Minderheiten und der Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrag
mit der Republik Polen**

Die Artikel 20 bis 22 des Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrages zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Mai 1991 sind eine wichtige Rechtsgrundlage zur Regelung der Minderheitenrechte und zur Förderung der Minderheiten.

Vorbemerkung

Wie aus Artikel 20 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 zu ersehen ist, wird der Begriff „nationale Minderheit“ nur in bezug auf die deutsche Minderheit in Polen verwendet. Die polnische Gruppe in Deutschland wird als „Personen deutscher Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, die polnischer Abstammung sind oder die sich zur polnischen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen“ bezeichnet. Nach dem Vertrag genießen diese beiden Gruppen dieselben Rechte.

Als Angehörige der deutschen Minderheit in der Republik Polen bezeichnet der Vertrag Personen polnischer Staatsangehörigkeit, die deutscher Abstammung sind oder die sich zur deutschen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen. Bei diesen Angehörigen der deutschen Minderheit handelt es sich überwiegend um Personen und ihre Nachkommen, die in den Regionen des früheren deutschen Staatsgebietes ansässig waren, die heute Teil der Republik Polen sind.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 28. März 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Es handelt sich weiter um Personen, die bereits vor dem Zweiten Weltkrieg als Angehörige der deutschen Minderheit auf polnischem Staatsgebiet lebten, und deren Nachkommen. Die meisten Angehörigen der deutschen Minderheit wohnen im südwestlichen Teil Polens, in den Woiwodschaften Oppeln, Kattowitz und Tschenstochau. Gruppen der deutschen Minderheit leben auch in der Region Ermland und Masuren. Die kleineren Gruppen sind über das gesamte polnische Hoheitsgebiet verstreut.

Die im bilateralen Vertrag angesprochenen Personen deutscher Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, die polnischer Abstammung sind oder die sich zur polnischen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen, sind verschiedener Herkunft. Es handelt sich zum einen um Nachkommen von Polen, die im 19. und frühen 20. Jahrhundert in die Industriereviere der preussischen Rheinlande umsiedelten. Weiter handelt es sich unter anderem um in Deutschland verbliebene ehemalige polnische Zwangsarbeiter der Nazi-Herrschaft und polnische Nachkriegs-emigranten, die seither die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

Auch ein Teil der politischen Flüchtlinge aus der Zeit der kommunistischen Herrschaft, vor allem nach dem Verbot der Gewerkschaft „Solidarność“ und der Ausrufung des Kriegsrechts in Polen, ist in Deutschland heimisch geworden und hat mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Weiter gehören zu dem im bilateralen Vertrag angesprochenen Personenkreis Ehepartner und teilweise Kinder polnischer Nationalität in gemischt-nationalen Familien, die sich zur polnischen Herkunft bekennen. Die Angehörigen der verschiedenen Herkunftsgruppen leben über die ganze Bundesrepublik Deutschland verstreut, mit einem Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen.

Diese Informationen haben die polnische und deutsche Regierung in ihrem gemeinsamen Bericht an das „KSZE-Seminar über die menschliche Dimension zu Fallstudien Nationaler Minderheiten: Positive Ergebnisse“ im Mai 1993 in Warschau vorgelegt.

1. Ab wann hat die polnische Regierung die Existenz einer deutschen Minderheit in ihrem Land anerkannt, und welche allgemeinpolitischen und gesetzlichen Konsequenzen hat sie aus dieser Anerkennung gezogen?

1989 vollzog sich eine grundlegende Änderung in der Politik der polnischen Regierung gegenüber den nationalen Minderheiten. Die Gemeinsame Erklärung des Bundeskanzlers und des polnischen Ministerpräsidenten vom 14. November 1989 spricht in Punkt 45 von der Wahrung und Entfaltung der kulturellen Identität der Personen und Bevölkerungsgruppen deutscher Abstammung. Die Grundsätze der Politik gegenüber der deutschen Minderheit wurden in dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit niedergelegt. Die polnische Politik zielt darauf ab, die Entwicklung der kulturellen Identität der nationalen Minderheit sowie ihre Eingliederung in

die örtliche Gemeinschaft und ihre Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten zu ermöglichen.

2. Ab wann hat die Bundesregierung die Existenz einer polnischen Minderheit in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt, und welche allgemeinpolitischen und gesetzlichen Konsequenzen hat sie aus dieser Anerkennung gezogen?

Wie einleitend dargelegt, wird im Nachbarschaftsvertrag der Begriff „nationale Minderheit“ nur in bezug auf die deutsche Minderheit in Polen verwendet. Eine Anerkennung der Personen deutscher Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, die polnischer Abstammung sind oder die sich zur polnischen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen, als Minderheit ist ausdrücklich nicht erfolgt.

Sie hätte nach Auffassung der Bundesregierung u. a. vorausgesetzt, daß die Betroffenen in einem angestammten Siedlungsgebiet leben. Dies ist jedoch nicht der Fall.

In dem Briefwechsel aus Anlaß der Unterzeichnung hat sich die deutsche Seite bereit erklärt, sich zu bemühen,

„die Möglichkeit zu schaffen, damit auch die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Personen, die polnischer Abstammung sind oder die sich zur polnischen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen und die durch die Bestimmungen des Artikels 20 Abs. 1 nicht erfaßt werden, weitgehend in den Genuß der in Artikel 20 genannten Rechte und der in Artikel 21 genannten Möglichkeiten kommen können.“

Auch hier erfolgte keine Anerkennung als Minderheit.

3. Welche allgemeinen politischen und gesetzlichen Maßnahmen hat die Bundesregierung seit der Verabschiedung des Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrages mit der Republik Polen ergriffen, um in der Bundesrepublik Deutschland lebende Polen mit den Bundesbürgerinnen und Bundesbürgern rechtlich gleichzustellen und zu ermöglichen, daß diese ihren kulturellen Bedürfnissen nachgehen können?

Der Vertrag enthält Ausführungen hinsichtlich Personen deutscher Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, die polnischer Abstammung sind oder sich zur polnischen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen. Als deutsche Staatsbürger sind sie bereits durch das Grundgesetz rechtlich vollständig gleichgestellt; hierfür bedurfte es nicht des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrages. Dieser Vertrag garantiert darüber hinaus den genannten Personen die gleichen Rechte wie der deutschen Minderheit in Polen, die die polnische Staatsangehörigkeit hat. Sie haben u. a. das Recht, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln.

Für die Förderung der Kultur dieser Gruppe sind gemäß der Artikel 70, 30 GG grundsätzlich die Länder zuständig. Eine Bundes-

zuständigkeit ist nur dann gegeben, wenn es sich um Vorhaben von gesamtstaatlicher und bundesweiter Bedeutung handelt.

Die Bundesregierung führt seit Herbst 1993 mit den Gruppen deutscher Staatsangehörigkeit polnischer Abstammung intensive Gespräche über die Bildung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe als Ansprechpartner der Bundesregierung. In diesem Rahmen ist auch die Förderung kultureller Vorhaben der Gruppen, soweit sie von gesamtstaatlicher Bedeutung sind, vorgesehen.

4. Welche allgemeinen politischen und gesetzlichen Maßnahmen hat die Republik Polen seit der Verabschiedung des Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung ergriffen, um in Polen lebende Deutsche mit den polnischen Bürgerinnen und Bürgern gleichzustellen und zu ermöglichen, daß diese ihren kulturellen Bedürfnissen nachgehen können?

Polnische Staatsangehörige, die deutscher Abstammung sind, haben neben ihren allgemeinen Rechten die im Vertrag beschriebenen Minderheitenrechte. Das Wahlrecht enthält eine Ausnahmeklausel von der 5-Prozent-Sperrklausel für Minderheitenlisten. Es ist zu erwarten, daß die neue Verfassung der Republik Polen, die derzeit ausgearbeitet wird, eine Klausel enthält, welche die Rechte von polnischen Staatsangehörigen definiert, die Angehörige nationaler Minderheiten sind. Der Ausschuß für nationale und ethnische Minderheiten des polnischen Parlaments berät ferner über die Möglichkeit eines Minderheitengesetzes.

Durch Verordnung des polnischen Bildungsministeriums vom März 1992 haben die Eltern von schulpflichtigen Kindern das Recht, für ihre Kinder erweiterten Unterricht in der Minderheitensprache zu beantragen. Dem sprunghaft gestiegenen Bedarf an Deutschunterricht, insbesondere in den Wohngebieten der deutschen Minderheit, versucht die polnische Regierung mit verstärkter Ausbildung von Deutschlehrern zu entsprechen. Sie wird dabei von der Bundesregierung unterstützt.

5. Wie viele Menschen leben z. Z. in Deutschland, die
 - a) polnische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger sind,
 - b) eine doppelte Staatsbürgerschaft, also eine polnische und eine deutsche, haben,
 - c) aus Polen kommen, aber mittlerweile deutsche Staatsbürgerinnen/Staatsbürger geworden sind?
- a) Am 31. Dezember 1994 hatten nach dem Ausländerzentralregister 263 381 polnische Staatsangehörige ihren Aufenthalt im Bundesgebiet.
- b) Die Zahl der deutsch-polnischen Doppelstaatler im Bundesgebiet ist nicht statistisch erfaßt.
- c) In der Bundesrepublik Deutschland wurden nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes bis einschließlich 1993 insgesamt 222 342 polnische Staatsangehörige eingebürgert.

6. Wie viele Menschen leben z. Z. in Polen, die
- a) deutsche Staatsbürgerinnen/Staatsbürger sind,
 - b) eine doppelte Staatsbürgerschaft, also eine deutsche und eine polnische, haben,
 - c) aus Deutschland kommen, aber mittlerweile polnische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger geworden sind?

Die erfragten Zahlen sind der Bundesregierung nicht bekannt. Eine gesetzliche Meldepflicht für Deutsche im Ausland existiert nicht. Wie viele polnische Staatsbürger deutscher Abstammung auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist ebenfalls unbekannt.

7. Wie viele Geldmittel hat die Bundesregierung in den fünf Jahren vor der Verabschiedung des Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrages für die Förderung der in Polen lebenden Deutschen ausgegeben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

1989 wurde die offizielle Förderung der deutschen Minderheit in Polen durch die Bundesregierung aufgenommen. Die Förderaufwendungen des Auswärtigen Amtes für kulturelle und bildungspolitische Maßnahmen betrugen für den Zeitraum 1989 bis 1991 insgesamt 5,489 Mio. DM. Eine Aufschlüsselung nach Jahren wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand möglich.

Hilfen des Bundesministeriums des Innern für die deutsche Minderheit in Polen wurden ebenfalls erst nach dem Umbruch im Osten Europas ab dem Jahre 1990 in größerem Umfange möglich. Im Jahre 1990 wurden insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von rund 6,8 Mio. DM für Hilfen zum Lebensunterhalt, medizinische Hilfen, gemeinschafts- und (in geringem Umfang) wirtschaftsbezogene Hilfen für die deutsche Minderheit in Polen eingesetzt. 1991 waren es 24,2 Mio. DM. Vor 1990 hat das BMI keine Hilfen an die deutsche Minderheit in Polen geleistet.

Das jeweilige für die Sozialhilfe zuständige Ministerium hat für individuelle Hilfen über das DRK folgende Mittel zur Verfügung gestellt:

1987: rund 2,5 Mio. DM,
1988: rund 2,4 Mio. DM,
1989: rund 2,8 Mio. DM,
1990: rund 3,3 Mio. DM,
1991: rund 2,1 Mio. DM.

Das ehemalige Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen hat in seiner Zuständigkeit in den Jahren 1987 bis 1990 folgende soziale Hilfen an Deutsche in Polen geleistet:

1987: rund 2,6 Mio. DM,
1988: rund 3,7 Mio. DM,
1989: rund 5,5 Mio. DM,
1990: rund 5,3 Mio. DM.

8. Wie viele Geldmittel hat die Bundesregierung in den fünf Jahren vor der Verabschiedung des Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrages für die Förderung der in Deutschland lebenden Polen ausgegeben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Siehe Antwort zu Frage 3 (Länderzuständigkeit). Die Bundesregierung förderte im Rahmen der Wahrung des kulturellen Eigenlebens fremder Volksgruppen in Deutschland auch die Kulturarbeit heimatloser Ausländer und Asylberechtigter aus Polen. Die Förderung erfolgte über das Osteuropäische Kulturzentrum IGNIS e. V.; gefördert wurden u. a. Ausstellungen und Konzerte. Die Zuwendungen betrugen:

1987: 50 000 DM,
1988: 45 000 DM,
1989: 50 000 DM,
1990: 30 000 DM,
1991: 30 000 DM.

9. Wie viele Geldmittel hat die Bundesregierung seit der Verabschiedung des Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrages für die Förderung der in Polen lebenden Deutschen ausgegeben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Das Auswärtige Amt hat für die kulturelle und bildungspolitische Förderung zugunsten der deutschen Minderheit in Polen folgende Aufwendungen geleistet:

1992: 3,5 Mio. DM,
1993: 6,5 Mio. DM,
1994: 6,5 Mio. DM.

Das BMI hat im Rahmen seiner Zuständigkeit für gemeinschaftsfördernde und wirtschaftsbezogene Hilfe folgende Aufwendungen geleistet:

1992: rund 26,5 Mio. DM,
1993: rund 25,7 Mio. DM,
1994: rund 25,3 Mio. DM.

Das BMFuS hat für individuelle soziale Hilfen an Angehörige der deutschen Minderheit über das DRK folgende Aufwendungen geleistet:

1992: rund 1,4 Mio. DM,
1993: rund 1,1 Mio. DM,
1994: rund 1,4 Mio. DM.

10. Wie viele Geldmittel hat die Bundesregierung seit der Verabschiedung des Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrages für die Förderung der in Deutschland lebenden Polen ausgegeben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Auf die Länderzuständigkeit wird verwiesen. Für kulturelle Vorhaben von gesamtstaatlicher oder bundesweiter Bedeutung hat das BMI 1994 240 000 DM bereitgestellt. Davon wurden 85 000 DM in Anspruch genommen. Für die Förderung heimatloser und

asylberechtigter Polen (vgl. Antwort zu Frage 8) wurden 1992 und in den Folgejahren jährlich ca. 25 000 DM zur Verfügung gestellt.

11. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Geldmittel die polnische Regierung in den fünf Jahren vor der Verabschiedung des Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrages für die Förderung der in Deutschland lebenden Polen ausgegeben hat, und wenn ja, wie groß war der Betrag (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

12. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Geldmittel die polnische Regierung in den fünf Jahren vor der Verabschiedung des Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrages für die Förderung der in Polen lebenden Deutschen ausgegeben hat, und wenn ja, wie groß war der Betrag (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß die polnische Regierung im nachgefragten Zeitraum hierfür Mittel ausgegeben hat.

13. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Geldmittel die polnische Regierung seit der Verabschiedung des Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrages für die Förderung der in Deutschland lebenden Polen ausgegeben hat, und wenn ja, wie groß war der Betrag (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

14. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Geldmittel die polnische Regierung seit der Verabschiedung des Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrages für die Förderung der in Polen lebenden Deutschen ausgegeben hat, und wenn ja, wie groß war der Betrag (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat das polnische Kulturministerium für zentrale Kulturfördermaßnahmen im engeren Sinn folgende Mittel ausgegeben:

1991: 254 350 000 zł = ca. 36 500 DM,
1992: 1 058 000 000 zł = ca. 107 772 DM,
1993: 1 899 300 000 zł = ca. 154 100 DM,
1994: 1 278 700 000 zł = ca. 83 100 DM.

15. Haben Angehörige der deutschen Minderheit in Polen das allgemeine und/oder das kommunale Wahlrecht, und wenn ja,
a) seit wann,
b) in wie viele polnische Landes- und/oder Kommunalparlamente sind sie ausdrücklich als Vertreter und Vertreterinnen der deutschen Minderheit (beispielsweise als Vertreter und Vertreterinnen der Deutschen Freundschaftskreise) gewählt worden,
c) in wie vielen polnischen Städten konnten Angehörige der deutschen Minderheit aus Wahlen resultierende Funktionen bekleiden (z. B. als Dezernent, Bürgermeister etc.)?

Wenn nein, mit welcher Begründung wird den Angehörigen der deutschen Minderheit das Wahlrecht durch die polnische Regierung nicht gegeben?

- a) Als polnische Staatsbürger haben die Angehörigen der deutschen Minderheit unabhängig vom Nachbarschaftsvertrag das Wahlrecht.
- b) Genaue Zahlen sind weder dem Verband der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften in der Republik Polen noch der Bundesregierung bekannt.

Im Sejm ist die Minderheit mit vier Abgeordneten, im Senat mit einem Senator vertreten. Vertreter der deutschen Minderheit, d. h. solche, die über Wahllisten der Minderheit kandidierten, sind in den Woiwodschaften Oppeln, Kattowitz und Tschenstochau in insgesamt mindestens 57 Gemeinderäte gewählt sowie in alle drei Bezirksparlamente (Sejmik) delegiert worden. Genaueres Zahlenmaterial liegt nur für die Woiwodschaft Oppeln vor. Dort lebt die überwiegende Mehrheit der deutschen Minderheit in Polen.

1. In der Woiwodschaft Oppeln mit insgesamt 65 Gemeinden hat die Minderheit 524 Vertreter in 38 Gemeinderäte entsandt. Die Minderheit hat in 26 Gemeinden die Ratsmehrheit, stellt in 22 Gemeinden den Bürgermeister sowie in 26 Gemeinden den Ratsvorsitzenden. Aus den Gemeinderäten sind 31 Vertreter der Minderheit in das Oppelner Bezirksparlament (Sejmik) delegiert worden.
 2. In der Woiwodschaft Kattowitz sind ausdrücklich als Vertreter der deutschen Minderheit, d. h. (über Minderheitenlisten) 60 Personen in zwölf Gemeinderäte gewählt worden. In fünf Gemeinden stellt die Minderheit den Bürgermeister, in zwei den Ratsvorsitzenden. Zum Bezirksparlament sind acht Delegierte entsandt.
 3. In der Woiwodschaft Tschenstochau sind, soweit bekannt, Minderheitenvertreter in sieben Gemeinderäten zu finden, davon in vier Gemeinden als Bürgermeister, in einem als Ratsvorsitzender, mit drei Delegierten zum Bezirksparlament.
 4. Aus anderen Woiwodschaften liegen keine Informationen darüber vor, wie viele Angehörige der Minderheit ausdrücklich als deren Vertreter in Kommunalparlamente gewählt wurden.
- c) Statistiken über Minderheitenvertreter in öffentlichen Funktionen unterhalb der Ebene Bürgermeister/Ratsvorsitzender sind der Bundesregierung und auch den Minderheitenorganisationen nicht bekannt.

16. Haben Angehörige der polnischen Minderheit in Deutschland das allgemeine und/oder das kommunale Wahlrecht, und wenn ja,

- a) seit wann,
- b) in wie viele deutsche Bundes-, Landes- und/oder Kommunalparlamente sind sie ausdrücklich als Vertreter und Vertreterinnen der polnischen Minderheit gewählt worden,
- c) in wie vielen deutschen Städten konnten Angehörige der polnischen Minderheit aus Wahlen resultierende Funktionen bekleiden (z. B. als Dezernent, Bürgermeister etc.)?

Wenn nein, mit welcher Begründung wird den Angehörigen der polnischen Minderheit das Wahlrecht durch die Bundesregierung nicht gegeben?

Unabhängig davon, ob ein deutscher Staatsbürger polnischer Abstammung ist oder nicht, gilt:

Nach § 12 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sind wahlberechtigt zum Deutschen Bundestag alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

In Übereinstimmung mit dem Volksbegriff des Artikels 20 Abs. 2 GG und mit der Wahlrechtsgrundsatznorm des Artikels 38 Abs. 1 Satz 1 GG bestimmt § 12 Abs. 1 BWG, daß das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag allen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG zusteht. Artikel 20 Abs. 2 Satz 1 GG bestimmt, daß das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland Träger und Subjekt der Staatsgewalt ist.

Das Staatsvolk, von dem die Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, wird nach dem Grundgesetz von den Deutschen, also den deutschen Staatsangehörigen und den ihnen nach Artikel 116 Abs. 1 GG gleichgestellten Personen, gebildet. Damit wird für das Wahlrecht nach der Konzeption des Grundgesetzes die Eigenschaft als Deutscher vorausgesetzt (vgl. BVerfGE 83, 37).

Die Wahlberechtigung zu kommunalen Vertretungen richtet sich nach den Wahlgesetzen der Länder. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem o. a. Urteil auch entschieden, daß die den Bundesländern zukommende Staatsgewalt gemäß Artikel 20 Abs. 2, Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 GG ebenfalls nur von denjenigen getragen werden kann, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG sind. Auch soweit Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 GG eine Vertretung des Volkes für die Kreise und Gemeinden vorschreibt, bilden ausschließlich Deutsche das Volk und wählen dessen Vertretung. Die Vorschrift gewährleistet für alle Gebietskörperschaften auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland die Einheitlichkeit der demokratischen Legitimationsgrundlage.

17. Wie hat sich die Förderung der deutschen Sprache in Polen seit der Verabschiedung des Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrages entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
 - a) Wie viele Gelder wurden hierfür bereitgestellt?
 - b) Wie viele Lehrer und Lehrerinnen (einschließlich Laien- und Hilfslehrer/Hilfslehrerinnen) wurden hierfür eingesetzt und speziell ausgebildet?
 - c) An wie vielen Schulen und Universitäten wurde Deutsch als Lehrfach eingeführt?
 - d) Wie viele Lehrerfortbildungsstätten wurden hierfür eingerichtet?
 - e) Wie viele Fachberater und Fachberaterinnen wurden dafür eingesetzt?
 - f) Welche polnischen und/oder deutschen Institute und Zentralstellen (beispielsweise Institut für Auslandsbeziehungen, Zentralstelle für das Auslandsschulwesen) wurden dafür eingesetzt?

18. Wie groß war der finanzielle Anteil der polnischen Regierung, wie groß war der Anteil der Bundesregierung an diesen Maßnahmen (bitte genau nach Jahren aufschlüsseln), und welche Verordnungen bzw. Gesetze hat die polnische Regierung wann erlassen, um diese Maßnahmen einzuleiten bzw. durchführen zu können?

Die Staaten regeln ihr öffentliches Bildungswesen in eigener Souveränität. Nach Freigabe der Sprachenwahl 1989 haben die polnischen Schüler sich in stark steigendem Maße für westliche Fremdsprachen, insbesondere Englisch und Deutsch, entschieden. Die Zahl der polnischen Schüler, die Deutsch als Fremdsprache lernen, hat sich im Laufe von fünf Jahren nahezu verdreifacht: Von 1988 mit etwa 575 000 Schülern auf 1993 mit etwa 1 400 000 Schülern. Dieser Nachfrage stand kein zureichendes Lehrerangebot gegenüber. Die polnische Regierung hat daher eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, die darauf abzielen, das Defizit von vielen tausend Lehrern westlicher Fremdsprachen, darunter vor allen Dingen Englisch- und Deutschlehrer, zu decken. Dazu gehören:

- Gründung von 43 Fremdsprachenkollegs, an denen in Kurzstudiengängen Ein-Fach-Lehrer ausgebildet werden,
- Ausweitung der Germanistik an elf Universitäten und fünf Pädagogischen Hochschulen,
- Umschulung arbeitsloser Russischlehrer,
- Fortbildung der 6 220 Deutschlehrer, von denen etwa ein Drittel keine Befähigung für den Deutschunterricht besitzt.

Für die notwendige Umstrukturierung des Deutschunterrichts hat die polnische Regierung Beratungshilfe der Bundesregierung angefordert. Die deutschen Maßnahmen sind subsidiär. Ihr Ziel ist – auch angesichts der Größenordnung der Probleme – nicht die Deckung des Fehlbedarfs an polnischen Deutschlehrern. Durch Mitwirkung an einer raschen und guten Aus- und Fortbildung einheimischer Deutschlehrer soll ein Multiplikatoreffekt der deutschen Fördermaßnahmen erreicht werden.

1989/90 wurde erstmals ein deutscher Lehrer vermittelt, 1991/92 der erste Fachberater. Die Entwicklung war wie folgt:

	1989	1990	1991	1992	1993	1994
Lehrer	1	18	43	98	117	111
Fachberater	–	–	1	2	3	4

Der DAAD hat derzeit insgesamt 26 Lektoren an polnische Hochschulen vermittelt. Das Goethe-Institut hat acht Lehrkräfte entsandt, die in der Spracharbeit und Deutschlehrerfortbildung arbeiten. In Gebieten mit deutscher Minderheit fördert auch das Institut für Auslandsbeziehungen, Stuttgart, insbesondere bei Sprachkursen für Laien- und Hilfslehrer.

19. Wie hat sich die Förderung der polnischen Sprache in der Bundesrepublik Deutschland seit der Verabschiedung des Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrages entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
 - a) Wie viele Gelder wurden hierfür bereitgestellt?
 - b) Wie viele Lehrer (einschließlich Laien- und Hilfslehrer) wurden hierfür eingesetzt und speziell ausgebildet?
 - c) An wie vielen Schulen und Universitäten wurde Polnisch als Lehrfach eingeführt?
 - d) Wie viele Lehrerfortbildungsstätten wurden hierfür eingerichtet?
 - e) Wie viele Fachberater und Fachberaterinnen wurden dafür eingesetzt?
 - f) Welche polnischen und/oder deutschen Institute und/oder Zentralstellen wurden dafür eingesetzt?
20. Welche gesetzlichen Maßnahmen und/oder Richtlinien wurden von der Bundesregierung seit dem Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrag ergriffen und/oder ausgegeben, um die polnische Sprache in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern?

Fragen des Schul- und Hochschulbereichs fallen in die Zuständigkeit der Länder. Insoweit muß sich die Antwort auf begleitende Maßnahmen der Bundesregierung beschränken. Die deutsch-polnische Gemischte Kulturkommission gemäß Artikel 14 des Abkommens vom 11. Juni 1976 über kulturelle Zusammenarbeit hat auf ihrer Sitzung vom 16. März 1990 in Übereinstimmung mit den in den Punkten 45, 46, 47 und 48 enthaltenen Vereinbarungen und Grundsätzen der Gemeinsamen Erklärung vom 14. November 1989 ihr Interesse an der Entwicklung des Unterrichts der Sprache der anderen Seite im eigenen Land mit Hilfe von Maßnahmen, die sowohl allgemein der Partnersprache als auch den Personen und Bevölkerungsgruppen dienen, die deutscher bzw. polnischer Abstammung sind oder die sich zur Sprache, Kultur oder Tradition der anderen Seite bekennen, erklärt und zu diesem Zweck zwei ständige Arbeitsgruppen gegründet, eine Gruppe für die deutsche Sprache und eine für die polnische Sprache, die sich am 27. Februar 1991 als ständige deutsch-polnische Arbeitsgruppe „Polnischunterricht und Polonistik in der Bundesrepublik Deutschland“ konstituierte. Sie hat seither fünfmal getagt, Situation und Fördermöglichkeiten der polnischen Sprache in Deutschland beraten, Empfehlungen an die zuständigen Institutionen gerichtet und der Gemischten Kulturkommission regelmäßig berichtet. Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland unterstützte 1992 die Empfehlungen aus der 2. und 3. Tagung und leitete deren Umsetzung durch entsprechende Beschlüsse ein. Auf der letzten Sitzung der deutsch-polnischen Kulturkommission vom 28. bis 30. Juni 1994 in Warschau äußerten beide Seiten ihre Befriedigung über die bisherigen Ergebnisse der Arbeit (Protokoll Ziff. 25). Aktuelle und detaillierte Angaben über die als positiv zu bewertende Entwicklung der polnischen Sprache in Deutschland (in den Bereichen Schule, Hochschule und Erwachsenenbildung) werden erst zur 6. Sitzung der deutsch-polnischen Arbeitsgruppe „Polnischunterricht und Polonistik in der Bundesrepublik Deutschland“ erstellt und Anfang 1996 vorliegen.

Auf Dauer entscheiden in offenen Bildungssystemen allein das Nachfrageverhalten der Schüler sowie die Präferenzen der Eltern

dieser Schüler über Unterrichtssprachen. Eine Nachfragelenkung durch Behörden ist nicht möglich.

21. Werden in Polen erworbene Schul-, Universitäts-, Ausbildungs- und Berufsabschlüsse in der Bundesrepublik Deutschland voll anerkannt?
- Wenn nein,
- a) um welche Zeugnisse/Berufsabschlüsse handelt es sich hier?
 - b) Wie viele Personen sind hiervon betroffen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
 - c) Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um eine Gleichbehandlung zu erreichen?

Für den Personenkreis der deutschen Aussiedler ist § 10 der Neufassung des Bundesvertriebenengesetzes Grundlage für die Anerkennung polnischer Bildungsabschlüsse. Demnach sind Prüfungen und Befähigungsnachweise anzuerkennen, wenn sie entsprechenden Prüfungen und Befähigungsnachweisen im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes gleichwertig sind. Die Zuständigkeit für die Anerkennung liegt ganz überwiegend bei den Ländern. Die von den Umsetzungsbeschlüssen der Kultusministerkonferenz aufgestellten Anerkennungsgrundsätze werden in der Praxis auch auf Personengruppen übertragen, die nicht Berechtigte im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes sind.

Speziell für die Äquivalenzen im Hochschulbereich steht ein mit Polen ausgehandeltes Abkommen unmittelbar vor der Unterzeichnung.

22. Werden in Deutschland erworbene Schul-, Universitäts-, Ausbildungs- und Berufsabschlüsse in Polen voll anerkannt?
- Wenn nein,
- a) um welche Zeugnisse/Berufsabschlüsse handelt es sich hier?
 - b) Wie viele Personen sind hiervon betroffen?
 - c) Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob die polnische Regierung Maßnahmen ergreifen will, um eine Gleichbehandlung herzustellen?

Der zahlenmäßige Umfang von Anerkennungsanträgen zu deutschen Zeugnissen in Polen ist vergleichsweise gering. Gesichert ist die Anerkennung deutscher Reifezeugnisse. Für den Hochschulbereich wird auf das demnächst zur Unterzeichnung anstehende Äquivalenzabkommen verwiesen. In anderen Anerkennungsbereichen (Berufsabschlüsse) dürfte mangels Masse keine systematische Anerkennungspraxis bestehen. Von Problemen in diesem Bereich ist der Bundesregierung nichts bekannt.

23. Welche Medienhilfe zur Unterstützung deutschsprachiger Zeitungen und Fernsehprogramme wird der deutschen Minderheit in Polen seit dem Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrag sowohl durch die Bundesregierung als auch durch die polnische Regierung zuteil (bitte genau nach Jahren, Medienart und Zuwendungsgeber aufschlüsseln)?

In Polen wurden folgende deutschsprachige Periodika gefördert:

„Oberschlesisches Journal“ (Fernsehsender Kattowitz, eine Stunde im Monat); Radiosendungen in Kattowitz und Oppeln; Druckmedien: „Schlesisches Wochenblatt“ (bis Januar 1995: „Oberschlesische Zeitung“), „Hoffnung“ (Kattowitz), „Masurische Storchenpost“ (Allenstein), „Eichendorff-Konversatorium“ (Oppeln).

Die genannten Medien erhalten Zuwendungen des Auswärtigen Amtes über die örtlich zuständigen Auslandsvertretungen; eine Aufschlüsselung wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand möglich. Das polnische Kulturministerium, für das die Medienförderung der erklärte Schwerpunkt seiner Förderaktivitäten zugunsten nationaler Minderheiten darstellt, unterstützt ebenfalls o. a. Zeitungen. Hierfür wendet es ca. 60 % der in Antwort zu Frage 14 genannten Beträge auf. Die Förderung des „Elchboten“ wurde 1993 vom Auswärtigen Amt eingestellt.

24. Welche Medienhilfe zur Unterstützung polnischsprachiger Zeitungen und Fernsehprogramme wird der polnischen Minderheit in Deutschland seit dem Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrag sowohl durch die Bundesregierung als auch durch die polnische Regierung zuteil (bitte genau nach Jahren, Medienart und Zuwendungsgeber aufschlüsseln)?

Medienförderung fällt in Deutschland in die Zuständigkeit der Länder. Über eine Förderung polnisch-sprachiger Medien in Deutschland durch die polnische Regierung ist der Bundesregierung nichts bekannt.

25. Wie viele Finanzmittel hat die Bundesregierung seit dem Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrag zur Förderung regionaler Strukturverbesserungen in Gebieten mit deutschen Minderheiten ausgegeben (bitte nach Jahren und Regionen aufschlüsseln)?

Es wird davon ausgegangen, daß hier nach Verbesserungen der technischen Infrastruktur, z. B. der Wasserversorgung und Strukturverbesserungen durch Handwerks- und Gewerbeförderung, gefragt ist.

Dafür wurden folgende Finanzmittel des Bundesministeriums des Innern aufgewendet:

1991: rund 0,7 Mio. DM,
1992: rund 4,4 Mio. DM,
1993: rund 7,9 Mio. DM,
1994: rund 8,7 Mio. DM.

Die Strukturverbesserungen kommen allen in der betroffenen Region wohnenden Menschen zugute.

26. Wie viele Finanzmittel hat nach Kenntnis der Bundesregierung die polnische Regierung seit der Verabschiedung des Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrages zur Förderung regionaler Strukturverbesserungen in Gebieten mit polnischen Minderheiten ausgegeben (bitte nach Jahren und Regionen aufschlüsseln)?

Ein angestammtes Siedlungsgebiet im Sinne der Minderheitendefinition ist für die Gruppe der polnischstämmigen deutschen Staatsangehörigen nicht gegeben. Polen hat keine Mittel zur regionalen Strukturverbesserung in Deutschland investiert.

27. Wie viele Mittel zur Förderung für deutsche Vereine und Begegnungsstätten in Polen hat die Bundesregierung seit der Verabschiedung des Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrages ausgegeben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

1991: rund 4,7 Mio. DM,
1992: rund 5,8 Mio. DM,
1993: rund 5,4 Mio. DM,
1994: rund 5,7 Mio. DM.

28. Wie viele Mittel zur Förderung für polnische Vereine in der Bundesrepublik Deutschland hat die Bundesregierung seit der Verabschiedung des Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrages ausgegeben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Siehe Antwort zu Frage 10.

29. Wie viele Mittel zur Förderung für deutsche Vereine und Begegnungsstätten in Polen hat die polnische Regierung nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Verabschiedung des Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrages ausgegeben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Eine Förderung von deutschen Vereinen und Begegnungsstätten in Polen durch die polnische Regierung findet nach Kenntnis der Bundesregierung nicht statt. Für kulturelle Förderung (Musikfeste etc.) wurden ca. 30 % der unter Frage 14 genannten Beträge aufgewandt.

30. Wie viele Mittel zur Förderung für polnische Vereine und Begegnungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland hat die polnische Regierung nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Verabschiedung des Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrages ausgegeben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

31. Wie viele Mittel hat die Bundesregierung für Stipendienprogramme für in Polen lebende Deutsche seit der Verabschiedung des Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrages ausgegeben (bitte nach Jahren und Stipendien aufschlüsseln)?
Wie viele Gelder hat die polnische Regierung nach Kenntnis der Bundesregierung im gleichen Zeitraum für den gleichen Zweck ausgegeben?

Im Rahmen der kulturellen Förderung der deutschen Minderheit hat die Bundesregierung seit 1993 ein Stipendienprogramm für die deutsche Minderheit aufgelegt, das der DAAD durchführt.

	1993	1994	1995 (geplant)
Jahresstipendien	5	7	10
Semesterstipendien	13	9	10
Studienaufenthalte (1 bis 3 Monate)	3	3	5
Sommerkurse	11	20	20
Gesamtaufwand (in DM)	127 000	210 000	280 000

Für diejenigen Angehörigen der deutschen Minderheit Polens, die auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, besteht im übrigen ein Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung im Bundesgebiet nach dem BAföG.

Über Maßnahmen der polnischen Regierung in diesem Bereich liegen keine Erkenntnisse vor.

32. Wie viele Mittel hat die Bundesregierung für Stipendienprogramme für in Deutschland lebende Polen seit der Verabschiedung des Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrages ausgegeben (bitte nach Jahren und Stipendien aufschlüsseln)?
Wie viele Gelder hat die polnische Regierung nach Kenntnis der Bundesregierung im gleichen Zeitraum für den gleichen Zweck ausgegeben?

Über das Stipendienangebot der Bundesregierung an die polnische Seite hinaus gibt es kein gesondertes Stipendienprogramm der Bundesregierung für in Deutschland lebende deutsche Staatsangehörige polnischer Abstammung. Sie haben nach den allgemeinen Bestimmungen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG. Über ein gesondertes Stipendienprogramm der polnischen Regierung für diese Personengruppe ist der Bundesregierung nichts bekannt.

33. Wurde die Ansiedlung deutscher Unternehmen in Polen durch die Bundesregierung in Regionen mit einer deutschen Minderheit seit der Verabschiedung des Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrages gefördert?
Wenn ja,
a) durch welche Maßnahmen,
b) mit welchen Mitteln,
c) in welchem Umfang (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Ansiedlung deutscher Unternehmen in Polen wurde durch die Bundesregierung über die Gewährung von Kapitalanlage-Garantien gegen politische Risiken gefördert. Eine besondere Förderung von Projekten in Regionen mit einer deutschen Minderheit hat nicht stattgefunden.

Bis zum 31. Dezember 1994 hat der Bund Garantien für Kapitalanlagen deutscher Investoren in Polen in Höhe von 254,2 Mio. DM übernommen.

34. Hat die polnische Regierung nach Kenntnis der Bundesregierung im gleichen Zeitraum die Ansiedlung polnischer Unternehmen in Regionen mit polnischen Minderheiten gefördert, wenn ja, mit welchen Mitteln und in welchem Umfang?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die polnische Regierung hierfür keine Mittel ausgegeben.

35. In welchen Regionen in Polen haben Angehörige der deutschen Minderheit seit der Verabschiedung des Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrages wie viele deutsche Kriegerdenkmäler errichtet bzw. restauriert?

In der Woiwodschaft Oppeln gibt es nach offiziellen Angaben der lokalen Bezirkskommission für Denkmäler 79 Kriegerdenkmäler, davon 55, deren Symbolik sich nicht ausschließlich auf den Ersten Weltkrieg bezieht. Nach Feststellung der polnischen Denkmalskommission wurden von diesen 55 Mahnmalen 33 in den 20er Jahren und sieben in den 30er Jahren jeweils für die Gefallenen des Ersten Weltkrieges gebaut, nach 1945 rechtswidrig zerstört, vor kurzem rekonstruiert und um neue Elemente für Gefallene des Zweiten Weltkrieges erweitert. 13 Mahnmale wurden in den Jahren 1991 und 1992 neu gebaut.

Für andere Regionen sind keine offiziellen statistischen Angaben verfügbar, und es liegen auch keine anderen zuverlässigen Übersichten bzw. Aufstellungen vor.

36. In welchen Regionen in Deutschland haben Angehörige der polnischen Minderheit seit der Verabschiedung des Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrages wie viele polnische Kriegerdenkmäler errichtet bzw. restauriert?

Die Errichtung von Kriegerdenkmälern fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundes. Hierzu liegen keine Informationen vor.

37. Wie viele Gelder sind bei all diesen Maßnahmen oder bei weiteren Projekten in Polen seit der Verabschiedung des Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrages über den Verein für das Deutschtum im Ausland (VDA) vergeben worden?

Über den Verein für das Deutschtum im Ausland e. V. als Mittlerorganisation wurden vom BMI insgesamt rund 0,6 Mio. DM für Hilfen für die Deutschen in Polen vergeben. Das Auswärtige Amt hat eine Seminarveranstaltung des VDA mit 20 000 DM gefördert.